

35_02 Zertifizierungsprogramm (Bescheinigung) Betrieb 17660_v01.docx				
Ersteller: QM	Freigabe: ZL	Version: 1	Datum: 21.09.2015	Seite 1 von 8

Zertifizierungsverfahren EN ISO 17660

Eine Zertifizierung eines Betriebes nach EN ISO 17660 Teil 1/Teil 2 setzt sich prinzipiell aus:

- a. der Prüfung der erforderlichen Dokumentation (Phase I) und*
- b. der Prüfung der Implementierung dieser Dokumentation bei der Organisation (Phase II)*

zusammen. Die Zertifizierung ist als fortlaufender Prozess zu verstehen und bedarf nach dem Erstaudit, bestehend aus Phase I und Phase II einer regelmäßigen Bestätigung durch so genannte Überwachungsaudits bzw. durch so genannte Verlängerungsaudits. Ein Vertragszeitraum über eine Zertifizierungsperiode von drei Jahren enthält dementsprechend ein Erst- oder Verlängerungsaudit sowie je zwei jährliche, angekündigte Überwachungsaudits. Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, kürzere Zertifizierungsperioden festzusetzen.

Die nun folgenden Abschnitte beschreiben die erforderlichen Schritte im Verfahrensablauf eines Erstaudits sowie die Schritte zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates.

1. Anfrage / Angebot / Auftrag

Anfragen zur Zertifizierung werden durch Übersendung von Informationsmaterial oder Verweis auf die Homepage der SteelCERT oder telefonisch beantwortet. Das Informationsmaterial beinhaltet Unterlagen zum Zertifizierungsverfahren sowie einen Antrag auf Zertifizierung, in dem alle relevanten Daten, die für eine Angebotserstellung erforderlich sind, abgefragt werden. Der Antrag auf Zertifizierung kann auch vor Angebotserstellung telefonisch ausgefüllt werden.

Vor Abgabe eines Angebotes erfolgt eine Prüfung, ob die Anfrage durch die Akkreditierungen der SteelCERT abgedeckt werden kann. Diese Prüfung beinhaltet die Prüfung der Durchführbarkeit (Standard, Scope, Auditor, Termine). Die Angebotserstellung erfolgt unter Verwendung der Daten des Antrages. Jedes Angebot ist durch eine Angebots-Nr. sowie das Angebotsdatum eindeutig gekennzeichnet. Liegt der Antrag nicht vor, so werden die Daten nachgefordert. Die Kosten für die Durchführung der Zertifizierung sowie Änderungen im Geltungsbereich der Zertifizierung werden grundsätzlich über ein Angebot vereinbart.

Nach Eingang des Auftrags wird dieser in Verbindung mit den vorliegenden Unterlagen nochmals geprüft:

- Prüfung der Zulässigkeit evtl. vorgenommener Ausschlüsse.

Wird der Auftrag abgelehnt, hat die Organisation das Recht zur Beschwerde.

Mit Annahme des Auftrages werden folgende Vorgänge ausgelöst:

- Aufnahme des Auftrages in die SteelCERT-Datenbank
- Grobplanung des Verfahrens (Personalplanung, Kontaktaufnahme, Terminvereinbarung)

2. Personelle Besetzung von Zertifizierungsverfahren

Die Zertifizierungsstelle bestimmt den Leitenden Auditor und sofern erforderlich die Mitglieder des Auditteams. Es wird sichergestellt, dass die allgemeinen Qualifikationskriterien für Auditoren erfüllt sind. Mindestens ein Mitglied des Auditteams verfügt über Branchenerfahrung in der Branche der zu auditierenden Organisation. Der Leitende Auditor und das Auditorenteam werden der Organisation rechtzeitig im Beauftragungsformular als Ansprechpartner bekannt gegeben.

3. Beauftragung zur Durchführung des Audits

Organisationen, die eine Zertifizierung durch SteelCERT wünschen, müssen dies bei SteelCERT unter Verwendung des Bestell-/Vertragsformulars beauftragen. In dem Formular werden alle Informationen, die für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens erforderlich sind, vereinbart. Der Kunde bestätigt damit auch, dass sein Unternehmen durch die eingesetzten Auditoren innerhalb der letzten 2 Jahre nicht in Bezug auf das zu zertifizierende Regelwerk beraten wurde.

4. Bewertung der Dokumentation, Phase I-Audit

Etwa 4 Wochen vor dem Erstaudit, muss die Organisation sein Qualitäts-Handbuch oder vergleichbare

35_02 Zertifizierungsprogramm (Bescheinigung) Betrieb 17660_v01.docx				
Ersteller: QM	Freigabe: ZL	Version: 1	Datum: 21.09.2015	Seite 2 von 8

Dokumente als Exemplar SteelCERT zur Prüfung vorlegen. Sofern gewünscht bzw. erforderlich, kann die Bewertung der Dokumentation auch im Hause der Organisation während des Phase II-Audits erfolgen. Falls erforderlich kann der Leitende Auditor auch Dokumente nachfordern.

Die zu bewertende Dokumentation muss den Anforderungen - die aus der EN ISO 3834 bzw. der EN ISO 17660 hervorgehen - genügen. Darüber hinaus muss sie Informationen enthalten, die für eine ordnungsgemäße Planung des Audits erforderlich sind.

Die Dokumentation wird in Verantwortung des Leitenden Auditors auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben der EN ISO 3834 bzw. der EN ISO 17660 bewertet. Die Organisation erhält über das Ergebnis der Bewertung eine kurze Information. Werden Mängel festgestellt, hat die Organisation geeignete Korrekturmaßnahmen und die Termine für deren Einführung vorzuschlagen und erhält hierzu ein Korrekturmaßnahmenblatt.

Hierbei wird ermittelt, inwieweit die Organisation auf die Zertifizierung vorbereitet ist. Die Vollständigkeit der Implementierung des dokumentierten Systems wird hierbei durch ein Mitglied des Auditteams verifiziert. Eventuelle Mängel und Abweichungen werden der Organisation schriftlich mitgeteilt.

Es ist sicherzustellen, dass die Behebung der Abweichungen vor dem Beginn des Erstaudits Phase II erledigt ist. Abweichungen in Phase I können eine Neuplanung bzw. Revision der Planung für das Phase II Audit erfordern, dies beinhaltet insbesondere eine Änderung der Audittermine.

5. Vorbereitung und Planung des Audits

Der Leitende Auditor erarbeitet in Abstimmung mit der Organisation ein Programm (Auditplan) für die Durchführung des Audits und teilt dies der Organisation rechtzeitig vor dem Audittermin schriftlich mit. Der Plan für die Durchführung des Audits enthält alle erforderlichen Informationen, die die Organisation für die Vorbereitung des Audits benötigt.

6. Audit – Phase II

Zu Beginn des Audits findet ein Einführungsgespräch mit der Leitung und dem Audit-Beauftragten der Organisation statt. Das Ziel des Einführungsgesprächs ist:

- die Einrichtung eines offiziellen Kommunikationsweges zwischen den Auditoren und den Verantwortlichen der Organisation,
- Einvernehmen über den Ablauf und die Inhalte des Zertifizierungsverfahrens zu erzielen,
- die Sicherstellung, dass der Umfang des Audits den Auditoren bewertbare Ergebnisse gewährleistet,
- die verbale Abgabe der Erklärung zur Vertraulichkeit und der Unabhängigkeit des Auditteams.

In Begleitung des Beauftragten der Organisation oder seines Stellvertreters führen die Auditoren der SteelCERT in den festgelegten Organisationseinheiten das Audit durch. Sofern keine außerordentlichen Befunde dies erzwingen, wird man sich an den Auditplan einschließlich der im Einführungsgespräch für notwendig erachteten Änderungen halten.

Während des Audits wird SteelCERT prüfen, ob die Organisation gemäß der Dokumentation arbeitet. Dies geschieht durch Befragung von Mitarbeitern an den Arbeitsplätzen und durch Einsichtnahme in Dokumente / Aufzeichnungen der Organisation. Die Ergebnisse werden aufgezeichnet (Auditcheckliste). In Abhängigkeit von der Art und der Anzahl festgestellter Mängel sind folgende Einstufungen der Ergebnisse möglich:

- Leichte Abweichung:
Die wesentlichen Anforderungen sind erfüllt, aber durch Einzelfehler könnte die Wirksamkeit des Qualitätssystems beeinträchtigt werden.
- Abweichung:
Anforderungen an das Qualitätssystems sind unzureichend geregelt oder die vorhandenen Regelungen werden unzureichend praktiziert. Die Abweichung kann zu einem Versagen des Qualitätssystems führen. Mehrere leichte „Abweichungen“, die in Summe zum Versagen des Qualitätssystems führen können, sind als Abweichung aufzufassen.

Zusätzlich können vom Auditor positive Anmerkungen und Verbesserungspotentiale angeführt werden.

Während des Abschlussgesprächs erstattet der Leitende Auditor der Organisation mündlich einen

35_02 Zertifizierungsprogramm (Bescheinigung) Betrieb 17660_v01.docx				
Ersteller: QM	Freigabe: ZL	Version: 1	Datum: 21.09.2015	Seite 3 von 8

vorläufigen Bericht über die Ergebnisse des Audits. Der Leitende Auditor füllt für wesentliche Abweichungen das Abweichungsprotokoll aus, indem bereits die vorgesehenen Korrekturmaßnahmen eingetragen werden können. Das Abweichungsprotokoll muss vom Vertreter des Kunden mit Unterschrift bestätigt werden. Das Auditteam kann Empfehlungen zur Zertifizierung aussprechen, hat jedoch nicht die Befugnis über die abschließende Entscheidung selbst zu befinden.

Nach Abschluss des Audits wird durch den Leitenden Auditor ein schriftlicher Auditbericht erstellt, der sowohl die Ergebnisse des Audits als auch andere wichtige Einzelheiten festhält. Dieser abschließende Auditbericht beinhaltet ebenfalls die abschließende Bewertung durch eine nicht am Audit beteiligte SteelCERT-Vetoperson.

7. Korrekturmaßnahmen

Werden während des Audits Abweichungen festgestellt, muss die Organisation geeignete Korrekturmaßnahmen einleiten und Termine für die Behebung der Abweichungen mitteilen. Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen muss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Audits bei SteelCERT eingehen. Bei der Terminierung der Korrekturmaßnahmen ist zu beachten, dass alle Abweichungen behoben sein müssen, bevor der abschließende Auditbericht erstellt wird und das Zertifikat ausgestellt oder bestätigt werden kann. Durch die Vorlage geeigneter Nachweise, wie z.B. Maßnahmenpläne, Anweisungen und Aufzeichnungen oder durch ein Nachaudit kann die Fehlerbehebung bestätigt werden.

Der Leitende Auditor wird die Bewertung der eingereichten Korrekturmaßnahmen und Termine vornehmen. Wenn Art und Umfang der eingereichten Korrekturmaßnahmen und Nachweise eine abschließende Bewertung nicht zulassen, wird der Leitende Auditor weitere Nachweise anfordern oder auch ein Nachaudit zur Überprüfung der Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen empfehlen.

8. Bewertung der Audit-Ergebnisse und Entscheidung über die Zertifizierung

Die Auditorunterlagen (Berichte, Abweichungsprotokolle, Auditcheckliste, Aufzeichnungen) werden einschließlich eventuell eingereichter Korrekturmaßnahmen an eine nicht am Verfahren beteiligte Vetoperson weitergeleitet. Die Vetoperson prüft und bewertet die ihm übergebenen Auditorunterlagen auf Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit der Darstellung und Entscheidungen sowie auf Einhaltung der SteelCERT Verfahren.

Die Vetoperson hat das Recht, die Zertifikatsausstellung zu verweigern, wenn die erforderlichen Nachweise der Konformität nicht vorliegen. Fragen, die sich bei der Prüfung und Bewertung ergeben, werden mit dem Leitenden Auditor geklärt.

Die Entscheidung über die Ausstellung des Zertifikates wird von einer der folgenden Personen getroffen, nach Empfehlung der Vetoperson:

- Leiter der Zertifizierungsstelle
- Stellv. Leiter der Zertifizierungsstelle

Ein Zertifikat kann nicht ausgestellt oder bestätigt werden, wenn eine Abweichung noch offen ist.

9. Mitteilung an die Organisation

Die Organisation erhält von SteelCERT den abschließenden Auditbericht mit der Entscheidung, ob das Zertifikat ausgestellt, verlängert oder bestätigt werden kann.

Kommt SteelCERT zu dem Schluss, dass die Ergebnisse der Bewertung die Ausstellung eines Zertifikates nicht zulassen, so wird dieses zusammen mit den Gründen für die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Die Organisation kann gegen die SteelCERT-Entscheidung Beschwerde einlegen.

Nach erfolgter positiver Entscheidung über die Ausstellung eines Zertifikates gehen diese der Organisation zusammen mit dem Abschließenden Auditbericht und der Rechnung zu.

10. Zertifikat

Das Zertifikat hat, gerechnet vom Datum der Zertifizierung, eine Laufzeit von maximal drei Jahren, vorbehaltlich der Bestätigung durch die jährlichen Überwachungsaudits. Im Zertifikat sind die juristische Person mit Anschrift, der Standard (EN ISO 17660-1/-2) und der Produkt- oder Dienstleistungsbereich auszuweisen. Sofern weitere Standorte im Geltungsbereich der Zertifizierung erfasst sind, können

35_02 Zertifizierungsprogramm (Bescheinigung) Betrieb 17660_v01.docx				
Ersteller: QM	Freigabe: ZL	Version: 1	Datum: 21.09.2015	Seite 4 von 8

Untertzertifikate für einzelne Standorte ausgestellt werden.

Die Zertifikate verbleiben im Eigentum von SteelCERT und dürfen vom Kunden verwendet werden, solange die Gültigkeit des Zertifikates aufrechterhalten wird.

11. Verwendung des SteelCERT-Prüfsiegels und des Zertifikates

Die Organisation darf die SteelCERT-Siegel und das Zertifikat in ihrem Gültigkeitsbereich verwenden. Die Berechtigung zur Nutzung von Zertifikat und Siegel ist an ein gültiges Zertifikat geknüpft. Die Berechtigung zur Nutzung des Siegels endet mit dem Ablaufdatum bzw. dem Entzug des Zertifikats. Bei missbräuchlicher Nutzung kann SteelCERT die Nutzung des Zertifikats und/oder des Siegels untersagen. Im Falle einer Aussetzung ist die Nutzung von Siegel und Zertifikat während der Aussetzung nicht zulässig. Aufgrund von Akkreditierungsbestimmungen ist SteelCERT verpflichtet, Kunden auf mögliche rechtliche Schritte bei missbräuchlicher Nutzung hinzuweisen.

12. Aufrechterhaltung der Gültigkeit

Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates sind jährliche Überwachungsaudits durchzuführen. Bei der Terminierung zur Durchführung des Überwachungsaudits werden die Vorgaben und Fristen der zuständigen Zulassungs- bzw. Akkreditierungsstelle zugrunde gelegt.

Spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Überwachungsaudits ist SteelCERT die jeweils aktuelle Dokumentation zuzustellen (in Abstimmung mit dem Leitenden Auditor). Zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen sind kenntlich zu machen. Neuausgaben bzw. Teilrevisionen der Dokumentation werden im Rahmen der Überwachungsaudits geprüft und bewertet, ggf. ist der Bedarf für eine Vorab-Prüfung der Änderungen der Dokumentation zwischen dem Auditor und der Organisation abzustimmen. Stellt SteelCERT beim Überwachungsaudit fest, dass das Qualitätssystem der Organisation nicht mehr den Anforderungen des vereinbarten Standards genügt (Abweichungen werden festgestellt), so wird ihr die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer festzusetzenden Frist Korrekturmaßnahmen durchzuführen. Es obliegt SteelCERT zu beurteilen und zu überprüfen, ob die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen für die Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates ausreichen. Die Ergebnisse werden im abschließenden Auditbericht mitgeteilt. Kann das Überwachungsaudit nicht fristgemäß abgeschlossen werden oder liegen zum Zeitpunkt der abschließenden Bewertung noch offene Abweichungen vor, muss das Zertifikat in der Gültigkeit ausgesetzt werden.

13. Verlängerung des Zertifikates

Rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikates erhält die Organisation ein Angebot zur Zertifizierung für den nächsten Vertragszeitraum. Nimmt die Organisation das Angebot an, so führt SteelCERT ein Verlängerungsaudit durch. Hierfür ist rechtzeitig ein Zeitplan für das Audit abzustimmen, so dass Audit und abschließende Bewertung vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates erfolgen können. Hierdurch wird die fortlaufende Gültigkeit des Zertifikates sichergestellt. Spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Verlängerungsaudits ist SteelCERT die aktuelle Dokumentation zuzustellen. SteelCERT wird eine Bewertung der Dokumentation in Vorbereitung des Audits durchführen. Nach einem positiv abgeschlossenen Verlängerungsaudit wird das Zertifikat neu ausgestellt und in der Gültigkeit verlängert. Kann das Verlängerungsaudit nicht fristgemäß abgeschlossen werden oder liegen zum Zeitpunkt der abschließenden Bewertung noch offene Abweichungen vor, kann das Zertifikat nicht verlängert werden. Die Fortführung der Zertifizierung erfolgt nur nach erfolgreicher Durchführung eines Audits mit Erstauditaufwand.

14. Besondere Audits

14.1. Erweiterungs- und Änderungsaudits

Bei Erweiterungen eines bereits erteilten Zertifikats, z. B. aufgrund neuer Standorte, neuer Produkte etc., sowie der Wechsel von Schlüsselpersonal (z.B. Schweißaufsicht) kann ein Erweiterungs- oder Änderungsaudit erforderlich sein. Ob ein solches Audit erforderlich ist, wird durch SteelCERT anhand der Angaben der Organisation ermittelt (siehe 17.4). Die Erweiterung bzw. Änderung kann zusammen mit einem Überwachungsaudit durchgeführt werden, es besteht aber auch die Möglichkeit, die Erweiterung bzw. Änderung in einem separaten Audit zu überprüfen.

35_02 Zertifizierungsprogramm (Bescheinigung) Betrieb 17660_v01.docx				
Ersteller: QM	Freigabe: ZL	Version: 1	Datum: 21.09.2015	Seite 5 von 8

14.2. Kurzfristige Audits

Aufgrund von Anforderungen des Standards bzw. durch die Akkreditierung aber auch aus besonderem Anlass aufgrund anderer Notwendigkeiten (insbesondere Beschwerden über das Qualitätssystem, für die Zertifizierung bedeutsame Änderungen, Wiedereinsetzung von suspendierten Zertifikaten etc.) können kurzfristig angesetzte Audits erforderlich werden.

Kurzfristige Audits richten sich, soweit diese Audits nicht aus besonderem Anlass durchgeführt werden müssen, nach den Anforderungen des jeweiligen Standards bzw. der Akkreditierung. Wenn kurzfristige Audits aus besonderem Anlass durchgeführt werden, findet grundsätzlich die in diesem Dokument genannte Vorgehensweise Anwendung, die auf die individuelle Situation abgestimmt wird.

Es ist in der Verantwortlichkeit der Organisation, solche kurzfristigen Audits zu ermöglichen. Werden kurzfristige Audits nicht ermöglicht, kann SteelCERT die Zertifizierung suspendieren bzw. den Entzug des Zertifikats einleiten.

15. Aussetzung und Entzug des Zertifikates

15.1. Aussetzung des Zertifikates

Im Falle eines Verstoßes gegen die hier vorliegenden Zertifizierungsregeln bzw. den Zertifizierungsvertrag durch die Organisation kann das Zertifikat nach gründlicher Prüfung der Schwere des Verstoßes für eine von SteelCERT festzulegende Zeit ausgesetzt werden (maximal 90 Tage). Dies kann z.B. der Fall sein, wenn

- bei Überwachungsaudits eine Nichteinhaltung / -umsetzung verbindlich vereinbarter Korrekturmaßnahmen festgestellt wird, ein sofortiger Entzug des Zertifikates jedoch nicht für erforderlich gehalten wird,
- die Überwachungsaudits nicht fristgemäß durchgeführt werden können,
- sich die Organisation im Vergleichs- oder Konkursverfahren befindet,
- die Rechnungen nicht zeitnah, auch nicht nach Eingang von Mahnungen, bezahlt,
- ein unzulässiger Gebrauch des Zertifikates oder der SteelCERT-Siegel bzw. des Akkreditierers nicht abgestellt wird.

Die Aussetzung wird von SteelCERT schriftlich erklärt. Die Organisation kann gegen eine Aussetzung des Zertifikates Beschwerde einlegen. Die Aussetzung ist ein temporärer Status, der nur mit der Wiedereinsetzung des Zertifikates oder Zertifikatsentzug enden kann. SteelCERT wird die Aussetzung des Zertifikates aufheben, nachdem die beanstandeten Verstöße in der gesetzten Zeit nachweislich abgestellt sind. Während der Aussetzung darf das Unternehmen nicht mit dem Zertifikat werben.

15.2. Entzug des Zertifikates

Kommt die Organisation trotz Aufforderung von SteelCERT seinen Verpflichtungen nicht nach – z.B. den unter Punkt 15.1 genannten Gründen – so wird SteelCERT als Sanktion gegen diesen Vertragsbruch das Zertifikat einziehen.

Weitere Gründe für den Entzug eines Zertifikates können sein:

- das Überwachungsaudit ergibt, dass wesentliche Anforderungen, die an das Qualitätssystem gestellt werden, nicht mehr erfüllt sind und in absehbarer Zeit nicht mehr erfüllt werden können,
- es liegt ein formeller Antrag der Organisation vor,
- die Organisation bietet das Produkt, das Verfahren oder die Dienstleistung für einen längeren Zeitraum nicht mehr an,
- die Organisation kann die von dem jeweilige Standard geforderten personellen bzw. organisatorischen Bedingungen (z.B. Schweißaufsicht) nicht mehr erfüllen,
- die Organisation kommt seinen finanziellen Verpflichtungen SteelCERT gegenüber nicht nach, soweit sie im Zusammenhang mit der Zertifizierung seines Managementsystems stehen,
- es liegen sonstige Verletzungen der Bedingungen des Zertifizierungsvertrages vor.

Die Organisation wird über den Entzug schriftlich informiert. Der Anbieter kann gegen den Entzug des Zertifikates Beschwerde einlegen. In Abhängigkeit von den Gründen für den Entzug wird SteelCERT ggfs. auch das Vertragsverhältnis beenden und das Zertifikat aufheben. In manchen Situationen kann es möglich sein, das Zertifikat in seinem Umfang eingeschränkt aufrecht zu erhalten. Diese Möglichkeit ist eine spezielle Einzelfallentscheidung und wird durch SteelCERT im Verlauf des Entzugsverfahrens im Interesse der Organisation geprüft.

35_02 Zertifizierungsprogramm (Bescheinigung) Betrieb 17660_v01.docx				
Ersteller: QM	Freigabe: ZL	Version: 1	Datum: 21.09.2015	Seite 6 von 8

16. Verantwortlichkeiten der SteelCERT

16.1. Vertraulichkeit

SteelCERT verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen, die ihr von der Organisation zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln. Informationen über einzelne Produkte oder einzelne Organisationen werden nur mit schriftlichem Einverständnis der Organisation an Dritte weitergeleitet. Die Akkreditierungsgesellschaft darf im Rahmen der Akkreditierungsaudits Einsicht in Unterlagen der Organisation nehmen. SteelCERT ist im Rahmen der Akkreditierungen verpflichtet, solche Unterlagen dem Akkreditierer zur Einsicht zugänglich zu machen. Die Akkreditierungsgesellschaften sowie ihre Beauftragten sind – wie SteelCERT auch – zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.

In Fällen, in denen Gesetze die Weitergabe von Informationen an Dritte verlangen, wird die Organisation im Rahmen der Gesetze über die weitergeleitete Information in Kenntnis gesetzt.

Aufgrund von Anforderungen der Akkreditierung ist SteelCERT verpflichtet, ein Register aller ausgestellten Zertifikate zu führen und auch auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Daher sind von der Vertraulichkeit folgende Angaben ausgenommen: (1) Name der Organisation, (2) zertifizierter Standard, (3) Scope und (4) zertifizierte Standorte.

16.2. Einsatz und Qualifikation der Auditoren

SteelCERT wählt für die Auditierung und für die Produktzertifizierungen Auditoren mit der erforderlichen Qualifikation sowie entsprechender beruflicher Erfahrung aus. Durch innerbetriebliche oder externe Weiterbildung wird das Wissen dieser Mitarbeiter ständig auf dem erforderlichen Stand gehalten.

Auditoren und Vetopersonen, die in einem Zertifizierungsverfahren eingesetzt werden sollen, dürfen der Organisation nicht beim Aufbau und bei der Implementierung seines Systems beraten haben. Die Klärung von Fragen hinsichtlich des Zertifizierungsverfahrens ist zulässig.

Dem Auditteam können externe Auditoren und / oder Sachverständige angehören. Die Organisation kann gegen den Einsatz von Auditoren und / oder Sachverständigen ohne Angabe von Gründen Einwände erheben. SteelCERT wird dann von deren Benennung Abstand nehmen. Alle Auditoren und Sachverständigen sind per Vertrag zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Auditoren sind in der Durchführung des Audits einschließlich der Bewertung der Befunde und ihrer Empfehlung bezüglich der Erteilung des Zertifikats ausschließlich den internen Vorgaben aus dem SteelCERT-Managementsystem verpflichtet.

16.3. Aufbewahrung der Unterlagen

SteelCERT bewahrt alle Zertifizierungsunterlagen, -dokumente und -berichte für einen Zeitraum von 10 Jahren über die Laufzeit des Vertrages hinaus auf.

17. Verantwortlichkeiten der Organisation

Die Organisation ist gemäß der Vorgabe der Akkreditierer verpflichtet, die Anforderungen an zu zertifizierende Organisationen einzuhalten. Dazu gehören insbesondere die nachfolgenden Punkte:

17.1. Einhaltung der Anforderungen der EN ISO 17660-1/-2

Die Organisation verpflichtet sich, die Einhaltung der Anforderungen des zertifizierten Standards sicherzustellen und ggf. notwendige Korrekturmaßnahmen durchzuführen.

17.2. Eigenüberwachung des Qualitätssystems

Mit der Zertifizierung seines Qualitätssystems verpflichtet sich die Organisation, durch regelmäßige und dokumentierte interne Audits die Wirksamkeit ihres Managementsystems zu überprüfen. Wird die Nichteinhaltung des zugrunde liegenden Standards oder einer vertraglich vereinbarten Bedingung festgestellt, so hat die Organisation von sich aus geeignete Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Die von SteelCERT durchzuführende laufende Überwachung entbindet die Organisation nicht von dieser Verpflichtung.

35_02 Zertifizierungsprogramm (Bescheinigung) Betrieb 17660_v01.docx				
Ersteller: QM	Freigabe: ZL	Version: 1	Datum: 21.09.2015	Seite 7 von 8

17.3. Unterstützung der SteelCERT-Auditoren

Die Organisation verpflichtet sich SteelCERT eine fristgemäße Durchführung der Audits zu ermöglichen und den Auditoren die für die Durchführung der Audits erforderliche Unterstützung zu gewähren. Sie wird ihnen ferner Zutritt zu dem der Zertifizierung zugrunde liegenden Produkt- oder Dienstleistungsbereichen gestatten und in erforderlichem Umfang Einblick in die betreffenden Unterlagen ermöglichen. Sofern Erfordernis besteht, dass SteelCERT für die Aufrechterhaltung der eigenen Akkreditierung ein Witness-Audit durchführen lassen muss, wird die Organisation dies ermöglichen. Die Organisation verpflichtet sich, kurzfristige Audits zu ermöglichen, sofern dies für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung notwendig wird.

17.4. Änderungen innerhalb der Organisation

Die Organisation verpflichtet sich, SteelCERT unverzüglich über Änderungen des Qualitätssystems oder sonstige Änderungen, die einen Einfluss auf den Geltungsbereich des Zertifikates haben, zu informieren. Dies sind z.B.:

- organisatorische Änderungen (Umfirmierungen, Standortverlegungen und -änderungen, Zu- oder Verkauf von Unternehmen(stellen), Vergleichs- oder Konkursverfahren, sofern der vereinbarte Zertifizierungsumfang berührt wird, etc.),
- wesentliche Änderungen bei der Anzahl der Mitarbeiter und beim Einsatz und der Qualifikation der Mitarbeiter (z.B. Schweißaufsicht, Prüfpersonal, WPK-Verantwortlicher)
- Änderungen der Haupttätigkeiten und der Hauptprodukte bzw. -dienstleistungen,
- wesentliche Änderungen der Dokumentation.

SteelCERT prüft die Änderungen. Je nach Art und Umfang der Änderung kann ein zusätzliches Audit erforderlich werden.

17.5. Kommunikation per E-Mail

SteelCERT behält sich das Recht vor, mit dem Kunden per E-Mail zu kommunizieren. Es ist daher die Pflicht der Organisation, SteelCERT ggf. darüber zu informieren, dass generell oder auch in bestimmten Fällen nicht per Email kommuniziert werden darf.

17.6. Beschwerden gegen die Organisation

Alle Beschwerden, die sich gegen das zertifizierte Qualitätssystem der Organisation richten, müssen von der Organisation aufgezeichnet und an SteelCERT kommuniziert werden, sofern die Beschwerde Zweifel an der fortdauernden Gültigkeit des Zertifikats aufkommen lässt. Ferner muss die Organisation SteelCERT über die getroffenen Korrekturmaßnahmen informieren. Aufgrund von Anforderungen der Akkreditierung kann SteelCERT ein besonderes Audit erwägen, um Zweifeln an der Effektivität des Qualitätssystems nachzugehen.

18. Einführung von Regeländerungen für das Zertifizierungssystem

Das SteelCERT-Zertifizierungssystem basiert auf den Standard EN ISO 3834 (Teil 2 oder 3 oder 4). Die Einhaltung dieser Standards ist verbindlich für die Aufrechterhaltung der SteelCERT-Akkreditierung. Wird aufgrund von Revisionen dieser Vorgaben eine Änderung des SteelCERT- Zertifizierungssystems erforderlich, so werden unverzüglich alle betroffenen Organisationen hiervon in Kenntnis gesetzt. Mögliche Anlässe können sein:

- Revisionen / Ergänzungen der Zertifizierung zugrunde liegenden Standards,
- Änderung der Akkreditierungsregeln (z.B. Änderung des Überwachungszeitraumes, der Richtlinien für die Prüfaufwände).

SteelCERT wird die betroffenen Organisationen über den Inhalt und das Datum für die Inkraftsetzung der Änderung informieren. Änderungen im Zertifizierungsverfahren werden über die Homepage der SteelCERT bekannt gemacht. Je nach Art und Umfang der Änderung kann ein zusätzliches Audit erforderlich werden.

Akzeptiert die betroffene Organisation die aufgegebenen Änderungen, so wird davon ausgegangen, dass die Änderungen mit dem Tage, an dem sie in Kraft treten, Bestandteil des Vertrages sind.

Informiert die betroffene Organisation SteelCERT, dass sie nicht in der Lage oder willens ist, die

35_02 Zertifizierungsprogramm (Bescheinigung) Betrieb 17660_v01.docx				
Ersteller: QM	Freigabe: ZL	Version: 1	Datum: 21.09.2015	Seite 8 von 8

Änderungen zu berücksichtigen, so endet das Vertragsverhältnis an dem Tage, an dem die Änderungen in Kraft treten.

19. Prüfaufwände und Kosten

Die Prüfaufwände für die Zertifizierung werden durch Akkreditierungs- / Zertifizierungsregeln vorgegeben. SteelCERT verpflichtet sich im Rahmen seiner Akkreditierungen zur Einhaltung dieser Vorgaben. Die Kosten für die Zertifizierung und eventuell anfallende Nebenkosten werden per Angebot vereinbart. Berechnungsgrundlage ist die jeweils gültige „Preisliste für die Zertifizierung“.

Die notwendigen Auditzeiten vor Ort beruhen auf folgende Punkte:

	Erstzertifizierung	Überwachung	Rezertifizierung
je System/Produkt bei Betrieben ≤ 50 Mitarbeiter	8 Stunden	4 Stunden	8 Stunden
je System/Produkt bei Betrieben > 50 Mitarbeiter	16 Stunden	8 Stunden	16 Stunden

20. Beschwerdegremium: Einsprüche, Beschwerden, Streitfälle

Einsprüche können nur von Verfahrensbeteiligten der SteelCERT eingereicht werden. Beschwerden können sowohl gegen das laufende Zertifizierungsverfahren, aber auch gegen Entscheidungen aller Art der SteelCERT sowie gegen vermutete Schwächen in von der SteelCERT zertifizierten Systemen erhoben werden. Einsprüche und Beschwerden sollen schriftlich oder per Mail an die SteelCERT gerichtet werden. SteelCERT legt Wert auf die Feststellung, dass keinerlei Diskriminierung gegen jegliche Beteiligte an Einsprüchen, Beschwerden oder Streitfällen geduldet werden.

Für die Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden wird ein Beschwerdegremium einberufen, das üblicherweise aus dem Leiter der Zertifizierungsstelle und dem Qualitätsmanager besteht, sofern deren Unabhängigkeit nicht durch Beteiligung in dem Zertifizierungsverfahren, das dem Einspruch bzw. der Beschwerde zugrunde liegt, oder aufgrund anderer Umstände beeinträchtigt ist. In diesem Fall wird eine geeignete Stellvertretung bestimmt. Der Beschwerdeführer hat das Recht, in der Sitzung des Beschwerdegremiums gehört zu werden.

Wenn nicht innerhalb von drei Tagen entschieden werden kann, erhält der Beschwerdeführer bzw. der Einsprechende eine Eingangsbestätigung mit Angabe zum Namen des Bearbeiters sowie der weiteren Bearbeitungsschritte. Nach Abschluss der Bearbeitung durch SteelCERT erhält der Beschwerdeführer bzw. der Einsprechende eine endgültige Stellungnahme durch SteelCERT.

Eine weitere Einspruchsmöglichkeit steht durch Anrufung des Gremiums offen. Die Anrufung kann per Post oder per E-Mail direkt an das Gremium erfolgen. Das Gremium (Beirat) tagt etwa halbjährlich. Der Rechtsweg ist davon unbenommen.

21. Fachausschuss

Gemäß ISO/IEC 17065 hat SteelCERT ein Gremium (Beirat) eingerichtet. Das Gremium vertritt entsprechend dem Zulassungsbereich (Scope of Accreditation) der SteelCERT die an der Zertifizierung interessierten Kreise.